

Satzung des Schützenvereins Hubertus Adelsried e.V.

Stand 14. April 2018 /eingetragen ins VR am 28.06.2018

**§1  
Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Schützenverein Hubertus Adelsried e.V." und hat seinen Sitz in Adelsried.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes und erkennt dessen Satzung an.

**§2  
Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er wahrt die Tradition des Schützen- und Laienspielwesens.

Er pflegt den Schießsport mit den zugelassenen Sportwaffen. Er pflegt das Laienspiel und erzieht seine jugendlichen Mitglieder sportlich und gesellschaftlich.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verwendet evtl. Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken.

**§3  
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§4  
Aufnahme von Mitgliedern**

Mitglied kann sein, wer unbescholtener ist. Es gibt kein Mindestalter. Im Falle des Eintritts eines Minderjährigen, ist die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorzulegen.

Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss in seiner nächsten Sitzung.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

**§5  
Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

a; durch Austritt: Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen.

Geschieht dies nicht zum Ende des Geschäftsjahrs, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das folgende Jahr voll zu entrichten.

b; durch Ausschluss: Er kann erfolgen, bei Verletzung der Satzung, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins sowie der Verweigerung des festgesetzten Beitrages.

Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens, er muss erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Vorher ist der Betroffene zu hören, oder ihm Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte.

Geleistete Beiträge brauchen nicht zurückerstattet werden.

## §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins und seiner Abteilungen teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen, und die von der Vereinsleitung erlassenen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlung zu befolgen. Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft. Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

## §7 Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Generalversammlung jährlich festgelegt wird. Beim Eintritt wird eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe ebenfalls in der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird. Jugendliche, unter 18 Jahren, zahlen keine Aufnahmegebühr. Die Abteilungen erheben keinen Sonderbeitrag.

Alle diese Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

## §8 Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

1. Das Schützenmeisteramt
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Abteilungsleitungen
4. Die Mitgliederversammlung

zu 1; Das Schützenmeisteramt besteht aus einem 1. und 2. Schützenmeister, 1 Schatzmeister, 1 Schriftführer, 1 Abteilungsleiter Schützen, 1 Abteilungsleiter Theater, 1 Jugendleiter.

Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen hat Einzelvertreterbefugnis, die Vertreterbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

Der 1. Schützenmeister, der 2. Schützenmeister, der Schatzmeister und der Schriftführer, werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit schriftlich gewählt.

Sie müssen die Volljährigkeit haben, eine Sonderregelung kann die Mitgliederversammlung treffen, jedoch nur mit Einverständnis eines Erziehungsberechtigten.

Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Funktionär (Schützenmeisteramtsmitglied, Ausschussmitglied) aus, stimmt der Ausschuss über die Neubesetzung des Postens ab. In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

zu 2; Der Vereinsausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt und 5 Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer erhöht sich auf 7, wenn der Verein mehr als 50 Mitglieder hat. Hat er mehr als 100 Mitglieder erhöht sich die Zahl auf 9. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Tag der Wahl. Die Beisitzer werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mit den Beisitzern wird durch Handaufheben die Fahnenabordnung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern) gebunden. Der Ausschuss wird durch den 1. oder 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder des Schützenmeisteramts haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme. Über den Verlauf und gefasste Beschlüsse bei den Sitzungen ist Protokoll zu führen.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen. Kein Mitglied des Vereins darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

zu 3; Die Abteilungsleitungen führen ihre Abteilungen selbstständig. Bei weiterreichenden Entscheidungen ist das Einverständnis des Vereinsausschusses einzuholen. Die gesamte Mitgliederverwaltung wird von den Organen des Hauptvereins durchgeführt.

zu 4; Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister durch die Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Adelsried oder die Bekanntgabe auf der Internetseite des Vereins unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Die Einladung hat mindestens 1 Woche vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte
  - a; des 1. Schützenmeister über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - b; des Schatzmeisters über die Jahresabrechnung
  - c; der Rechnungsprüfer
  - d; des Schriftführers
  - e; der Abteilungsleiter
2. Entlastung des Schützenmeisteramtes
3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Ausschusses, Wahl der Rechnungsprüfer, der Fahnenabordnung. 4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und der Festlegung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr.
5. Satzungsänderung
6. Verschiedenes

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 3 Tage vorher schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden, spätere nur, wenn 1/4 der Anwesenden das verlangt. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wird. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei einer Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Über den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Rechnungsprüfer wählt die Versammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresabrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierfür schriftlich Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe gegeben sind, bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

## §9 Abteilungen und Abteilungsführung

Der Verein hat die Schützenabteilung und die Theaterabteilung, als selbständige Abteilungen. Sie haben eine eigene Abteilungsführung aus:

### Schützenabteilung:

- 1 Sportleiter, zugleich Abteilungsleiter
- 1 Jugendleiter
- 1 Abteilungskassierer
- 1 Abteilungsschriftführer

Theaterabteilung:

- 1 Abteilungsleiter Theater
- 1 Abteilungskassierer
- 1 Abteilungsschriftführer
- 2 Spielleiter

Sie halten ihre Abteilungsversammlungen spätestens 14 Tage nach der Mitgliederversammlung des Vereins ab. Bei sämtlichen Sitzungen und Versammlungen ist der 1. oder 2. Schützenmeister einzuladen. Die Beiträge werden nur vom Hauptverein erhoben. Die Abteilungsversammlungen wählen die Abteilungsleitungen in einfacher Stimmenabgabe durch Handaufheben.

***§10  
Schützenjugend***

Die Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Schützenjugend, sie scheiden mit Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben, aus. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für die Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst. Der Verein stellt ihr Mittel zur Verfügung, über die sie in eigener Zuständigkeit entscheidet.

Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es kann Beschlüsse, die gegen dies Satzung oder deren Sinn widersprechen, beanstanden und zu erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

***§11***

***Datenschutzbestimmungen***

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
- Bankverbindung (falls Lastschrifteinzug in Satzung vorgesehen),
- Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie
- E-Mail-Adresse,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit
- Lizenz(en),
- Ehrungen,
- Funktion(en) im Verein,
- Wettkampfergebnisse,
- Zugehörigkeit zu Mannschaften,
- Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,
- gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.

- 2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

- 3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb [ggf. anderer Zweck / Aufgabe] sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Teamedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- 4) Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über seinen Landesverband dorthin zu melden.  
Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

Übermittelt werden an EMPFÄNGER VERBAND der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

- 5) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Teamedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

- 6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- 7) Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- 8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 9) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## §12 **Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zudem ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Adelsried, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Adelsried, den 14.04.2018.

gez. Rainer Präßberger 1. Schützenmeister  
gez. Gerhard Fournier 2. Schützenmeister